

Studienfinanzierung durch BAföG

- Die besonderen Förderungsbedingungen und Möglichkeiten für Studierende mit Behinderung

A. Allgemeines

1. Grundsatz, § 1

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

2. Bedarf für Studierende, §§ 13 ff.

Der monatliche Bedarf für Auszubildende in Hochschulen beträgt zzt. 373 Euro.

Er erhöht bei Auszubildenden, die bei den Eltern wohnen, um monatlich 49 Euro und bei denen, die nicht bei den Eltern wohnen, um monatlich 224 Euro.

Zusätzliche (bedarfserhöhende) Leistungen sind in § 13a: Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag – hier 62 bzw. 11 Euro-, in § 14a: Zusatzleistungen in Härtefällen (Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen – HärteV) und in § 14b: Zusatzleistung für Auszubildende mit Kind (Kinderbetreuungszuschlag - 113 für erstes bzw. 85 Euro für jd. weitere Kind) vorgesehen.

3. Antragsverfahren

Voraussetzung für eine Förderung ist:

-Schriftlicher Antrag, § 46 Abs. 1 (schriftliche Unterzeichnung erforderlich, wirksamer Antrag kann als Telefax, Computerfax, E-Mail mit eingescannten Dokument oder als Kopie erfolgen – s. Tz. 46.1.1a BAföG VwV, die seit dem 01.08.13 in Kraft ist)

-Örtlich zuständiges BAföG-Amt ist in RLP die jeweilige Hochschule (m. Außenstellen) bzw. Studentenwerk

-Verwendung der sog. Formblätter vorgeschrieben

B. Berücksichtigung einer Behinderung o. chronischer Erkrankung im BAföG

1. Einkommensermittlung bei den Eltern, hier § 25 Abs. 6:

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von der sonstigen Einkommensanrechnung im BAföG auf Antrag ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben.

Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33 bis 33b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.

Im Einkommensteuerrecht werden neben der außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG, der außergewöhnlichen Belastung in besonderen Fällen nach § 33a EStG (Voraussetzung: Nachweise und Belastung während des lfd. BWZ angefallen) und nach **§ 33b Pauschbeträge für behinderte Menschen, Hinterbliebene und Pflegepersonen auf Antrag** gewährt. Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung

von 25 und 30 - 310 Euro,

von 35 und 40 - 430 Euro,

von 45 und 50 - 570 Euro,

von 55 und 60 - 720 Euro,

von 65 und 70 - 890 Euro,

von 75 und 80 - 1 060 Euro,

von 85 und 90 - 1 230 Euro,

von 95 und 100 - 1 420 Euro.

2. Freibeträge vom Vermögen beim Auszubildenden, § 29

Von dem Vermögen bleiben für den Auszubildenden 5.200 Euro anrechnungsfrei. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens unter folgenden Voraussetzungen anrechnungsfrei bleiben:

1. das Vermögen ist zur Milderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung bestimmt oder
2. das Vermögen ist nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks bestimmt, soweit dieses Wohnzwecken Behinderter oder Pflegebedürftiger dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde.

3. Förderungsdauer, § 15 Abs. 2a u. 3

Ausbildungsförderung wird auch geleistet, solange die Auszubildenden infolge von Erkrankung gehindert sind, die Ausbildung durchzuführen, nicht jedoch über das Ende des dritten Kalendermonats hinaus (bei der Zählung wird der Monat, in dem das ausbildungsschädliche Ereignis fällt, nicht mitgezählt, Tz. 15.2.2 BAföG VwV).

Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie aus schwerwiegenden Gründen, infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren überschritten worden ist. Die Krankheit oder Behinderung muss ursächlich für die Verzögerung der Ausbildung sein. Gleiches gilt für die Vorlage des Leistungsnachweises nach § 48 BAföG.

Ist die Studierfähigkeit als solche nicht in Frage gestellt ist, kann aufgrund Fortbestehens einer Behinderung sogar nach Ablauf der Förderungshöchstdauer eine über den bisher eingetretenen Ausbildungsrückstand hinausgehende Verlängerung der Förderungsdauer angemessen sein (vgl. Rothe/Blanke, BAföG, 5. Aufl., § 15 Rn. 26). In Folge der Behinderung muss sich ein Auszubildender – in den Grenzen einer grundsätzlich fortbestehenden Studierfähigkeit – auch nicht auf eine (rückwirkende) Beurlaubung oder Exmatrikulation zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit verweisen lassen (so ausdrücklich Rothe/Blanke, BAföG, 5. Aufl., § 15 Rn. 26).

Achtung: im Falle der Beurlaubung wegen Krankheit entfällt der Anspruch auf BAföG, bei einer rückwirkenden Beurlaubung kann dies zur Rückforderung schon geleisteter Ausbildungsförderung führen.*

4. Förderungsarten, § 17

Bei dem Besuch von Hochschulen wird der monatliche Förderungsbetrag hälftig je als Darlehen und Zuschuss geleistet (kann aber u. U. auch als Bankdarlehen geleistet werden).

Bei Überschreitung der Förderungshöchstdauer (s. vorstehend u. 3) wird bei Behinderung/Krankheit Ausbildungsförderung als Zuschuss geleistet.

5. Fachrichtungswechsel, § 7 Abs. 3

Erstmaliger Fachrichtungswechsel nach 2 Semestern unproblematisch, ebenfalls unproblematisch bei Anrechnung von Leistungen ohne zeitl. Studienverlust. Bei Fachrichtungswechsel nach Beginn des 4. Fachsemesters muss ein unabweisbarer Grund vorliegen, § 7 Abs. 3 Satz 1.

Unabweisbar ist ein Grund, der eine Wahl zwischen der Fortsetzung der bisherigen Ausbildung und ihrem Abbruch oder dem Wechsel aus der bisherigen Fachrichtung nicht zulässt. Ein unabweisbarer Grund ist z. B. eine unerwartete - etwa als Unfallfolge eingetretene - Behinderung oder Allergie gegen bestimmte Stoffe, die die Ausbildung oder die Ausübung des bisher angestrebten Berufs unmöglich macht, Tz. 7.3.16a BAföG VwV).

4. Alter, § 10

I. d. R. Förderung nur, wenn das 30. Lebensjahr nicht überschritten ist, für das Masterstudium das 35. Lebensjahr.

Ausnahme ist jedoch dann zu machen, wenn der Auszubildende aus persönlichen oder familiären Gründen gehindert war, das Studium rechtzeitig aufzunehmen. Persönliche oder familiäre Gründe stellen nur dann einen echten Hinderungsgrund i.S.v. § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BAföG dar, wenn ihnen ein solches Maß an Verbindlichkeit zugemessen werden muss, demzufolge es auch unter Berücksichtigung der ausbildungspolitischen Zielsetzung der Höchstaltersgrenze geboten erscheint, eine Förderung zu gewähren (VG Saarland, Urteil vom 14.06.2012, Az. 3 K 736/11 –Juris-, das VG bejaht das Vorliegen persönlicher Hinderungsgründe aufgrund schwerer Erkrankung und lässt Ausnahme zu; Klägerin war zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginn 36 Jahre).

I. d. F. muss aber nach Wegfall der Hinderungsgründe unverzüglich mit der Ausbildung begonnen werden.

C. Verfahren vor Gericht

Bitte beachten, dass das BAföG zwar ein Sozialleistungsgesetz ist, für streitige Verfahren aber die Verwaltungsgerichte zuständig sind.

Hingegen sind für rechtliche Streitigkeiten aus dem SGB II bzw. SGB XII die Sozialgerichte zuständig.

* zur Problematik der rückwirkenden Beurlaubung s. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25.11.1982, FamRZ 1983, 840, 841; aus den Gründen:

„Das gilt auch in Fällen der vorliegenden Art; in denen der Auszubildende innerhalb der Zeit der Beurlaubung, aber vor einer rückwirkend ausgesprochenen Urlaubsbewilligung Lehrveranstaltungen tatsächlich besucht hat (offengelassen in BVerwGE 58,132 [142] = FamRZ 1980,402). Tritt nach der Aufnahme des Besuchs von Lehrveranstaltungen im Laufe eines Semesters ein Umstand ein, der den Auszubildenden zu einer länger andauernden Unterbrechung der Ausbildung nötigt, dann hat der Auszubildende die förderungsrechtlichen Folgen einer Beurlaubung zu bedenken. Bevor er sich entschließt, ob er bei der Hochschule um Beurlaubung für ein Semester nachsucht, hat er die mit einer Beurlaubung verbundenen Vorteile und Nachteile abzuwägen. Sieht er von einem Antrag auf Beurlaubung ab, dann bedeutet dies für ihn zunächst den Vorteil, dass Afö vom Beginn des Semesters an geleistet wird. Er kann auch damit rechnen, dass ihm, solange er infolge einer Erkrankung im späteren Verlauf des Semesters gehindert wird, die Ausbildung fortzuführen, bis zu drei Monaten die bewilligten Förderungsbeträge weiter gezahlt werden. ... Dem steht jedoch der Nachteil gegenüber; dass er den durch die Unterbrechung entstandenen Ausbildungsrückstand grundsätzlich bis zum Erreichen der Förderungshöchstdauer aufholen muss. Zwar kommt eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus auch in Betracht, wenn der Auszubildende wegen einer schwerwiegenden und langdauernden Erkrankung gehindert war, die Ausbildung rechtzeitig berufsqualifizierend abzuschließen (§ 15 III Nr. 1 BAföG; vgl. auch BVerwG 5 C 111.79 = FamRZ 1982, 544). Je weiter das Ende der Förderungshöchstdauer noch entfernt ist, desto mehr wird der Auszubildende allerdings auf die rechtzeitige Mitteilung der die Anwendung des § 15 III BAföG rechtfertigenden Tatsachen gegenüber dem Förderungsträger bedacht sein müssen (vgl. OVG Münster, ZfSH 1979, 116 = FamRZ 1979, 867). Erscheint dem Auszubildenden aber das mit alledem verbundene Risiko zu groß - möglicherweise auch deshalb, weil er noch nicht absehen kann, wann seine Studierfähigkeit wiederhergestellt sein wird -, dann wird er - sofern eine solche Maßnahme

hochschulrechtlich zulässig ist - eine rückwirkende Beurlaubung für das Semester beantragen. Gibt die Hochschule dem statt, dann wird das Urlaubssemester als Fachsemester nicht mitgezählt und der Auszubildende gerät schon deshalb nicht in einen Ausbildungsrückstand. Das hat dann die förderungsrechtliche Folge, dass ihm Afö für das Urlaubssemester nicht zusteht.“